

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

13. August 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes anher mitgetheilte Uebersicht der durch Artikel 9 der Zusammenstellung der Grundsätze des Porto-Freiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 einfließen aufrecht erhaltenen besondern Porto-Freiheiten im Großherzogthume Sachsen-Weimar wird im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 9. März d. J. (S. S. 149 folg. des Reg. Blatts) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge mehrerer, rücksichtlich des in §. 4 der nachstehenden Uebersicht ersichtlichen Verzeichnisses der persönlichen Porto-Freithümer im Großherzogthume Sachsen-Weimar neuerdings eingetretener Veränderungen, mit Zustimmung des General-Postamts des Norddeutschen Bundes, das in der Beilage unter Δ abgedruckte nach dem dormaligen Stande berichtigte Personal-Verzeichniß aufgestellt und bis auf Weiteres, statt des in §. 4 der erwähnten Uebersicht enthaltenen, als maßgebend zu betrachten ist. Δ

Weimar am 23. Juli 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.